

88H - AUSLAND-RECHTSSCHUTZ-ASSISTANCE (DONAU SOS RECHTSSCHUTZ)

Fassung 2020

Versichert gilt folgender Rechtsschutzbaustein:
DONAU SOS RECHTSSCHUTZ

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1. ARB).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst im Fall der Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person wegen

- einer individuellen, staatlichen Zwangsmaßnahme und/oder
- Abnahme der amtlichen Reisedokumente

2.1. die Übernahme der Organisation und Kosten für

- telefonische Beratung durch eine rechtskundige Person;
- Kontaktaufnahme mit einem (deutsch- oder englischsprachigen) Rechtsanwalt;
- Übersetzungen und einen Dolmetscher;
- Herstellung eines Kontaktes mit der für die versicherten Personen zuständigen diplomatischen Vertretung (z. B. Botschaft);

2.2. die Übernahme der Kosten für die Verteidigungs- bzw. Vertretungshandlungen durch einen Rechtsanwalt bzw. hierzu befugten Rechtsvertreter in einem Strafverfahren;

2.3. die Leistung des Versicherers ist gesamt mit EUR 3.000,-- pro Versicherungsfall begrenzt.

3. Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

Der Versicherungsfall gilt mit dem Zeitpunkt als eingetreten, mit dem die Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit erstmalig erfolgt und/oder mit der Abnahme der amtlichen Reisedokumente.

4. Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

5. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Abweichend von Artikel 4 ARB besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in allen Ländern der Welt - ausgenommen Österreich - eintreten.